

An Herrn
Wilhelm Langthaler

LPD Wien
LVT-Journdienst

Mag. Gsandtner, Rat

Schottenring 7 - 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl
an lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at zu richten.

per E-Mail

GZ: PAD/21/872581

Wien, am 15.05.2021

BESCHEID

Spruch

Die von Herrn Wilhelm LANGTHALER am 15.05.2021 angezeigte Versammlung zum Thema "Gegen die österreichische Unterstützung für die Vertreibung der Palästinenser", welche am 16.05.2021 von 15:00 bis 17:00 Uhr in Wien 1., Ballhausplatz und Heldenplatz, hätte stattfinden sollen, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (kurz: VersG) in Verbindung mit § 11 Abs 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention in der derzeit gelten Fassung (kurz: EMRK) in Verbindung mit § 57 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (kurz: AVG) untersagt.

Begründung

Herr Wilhelm LANGTHALER hat mit E-Mail vom 15.05.2021 eine Versammlung mit dem Thema "Gegen die österreichische Unterstützung für die Vertreibung der Palästinenser" bei der LPD Wien angezeigt. Als Teilnehmeranzahl gibt der Versammlungsanmelder circa 250 Personen bekannt.

Aus der Versammlungsanzeige ist ersichtlich, dass es sich um eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste im Sinne des VersG handelt und unterliegt daher den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln. Gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Nach § 6 des Versammlungsgesetzes sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, von der Behörde zu untersagen.

Die Behörde ist hierzu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der im Art.11 Abs. 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die im Art.11 Abs.2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl. VfSlg. 10443/85); so hat sie abzuwägen, ob die mit der Versammlung verbundenen Beeinträchtigungen im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen sind, oder nicht (vgl. zB VfGH 1.10.1988 B 1068/88). Die Behörde hat ihre (Prognose-) Entscheidung aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu treffen (vgl. zB VfSlg.5087/1965).

Herr Wilhelm Langthaler hat bereits am 12.05.2021 zur selben Thematik eine Versammlung in Wien 7., Mariahilferstraße 75 bis Platz der Menschenrechte, abgehalten. Die dortigen Ereignisse lassen darauf schließen, dass bei wiederholtem unerwartetem und unkontrolliertem Zustrom von Versammlungsteilnehmern (2000 anstatt der 200 prognostizierten Versammlungsteilnehmer), der Versammlungsleiter abermals nicht in der Lage sein wird, die Versammlung zu kontrollieren und seinen Verpflichtungen nach §11 VersG nachzukommen.

Die aktuell angespannte Lage im Nahostkonflikt und die kriegsähnlichen Zustände in Israel und dem Gazastreifen lassen keinen anderen Schluss zu, als dass bei einem Aufeinandertreffen von Sympathisanten der jeweils politisch anders Gelagerten aufgrund der angespannten Lage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und das öffentliche Wohl gegeben ist.

Gewaltexzesse und antisemitische Übergriffe sind nicht nur zu befürchten, eine entsprechende Eskalation ist, aufgrund der Teilnahme von großteils jungen, emotional äußerst aufgeheizten Männern geradezu zu erwarten.

Ergänzend wird angeführt, dass es in Deutschland bereits zu Zwischenfällen gekommen ist („bereits am Dienstagabend waren vor Synagogen in Deutschland Israel-Flaggen verbrannt, und ein Eingang mit Steinwürfen beschädigt worden. TZ vom 13.05.2021, Online Ausgabe).

In Frankreich sind Nahost Demos bereits verboten worden („Frankreich lässt Nahost-Demos verbieten“ KURIER 13.05.2021 – Online Ausgabe).

Die Abhaltung der in Rede stehenden Versammlung würde sowohl die öffentliche Sicherheit als auch das öffentliche Wohl gefährden, und deren Zweck würde den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Es ist davon auszugehen, dass der Veranstalter, welcher ursprünglich mit einer Teilnehmeranzahl von 250 Personen gerechnet hat, keinen Einfluss auf die nunmehr zu erwartenden weitaus mehr Teilnehmer haben wird. Aufgrund der aktuellen Vorkommnisse in Israel bzw. Palästina ist die derzeitige Lage auch in Österreich äußerst emotional und angespannt. Es ist mit gewaltsamen und antisemitisch motivierten Ausschreitungen (wie das Verbrennen von israelischen Fahnen, das Skandieren von antisemitischen Sprechchören bzw. das Tragen antisemitischer Transparente) zu rechnen, sobald sich nur der geringste Anlass dafür ergibt.

Die Behörde kam nach sorgfältiger Abwägung der Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung mit den Interessen der Öffentlichkeit zu dem Schluss, dass die Beeinträchtigungen für die Öffentlichkeit (nämlich die zu erwartenden Gewaltexzesse und antisemitisch motivierte Handlungen) aus den genannten Gründen weit schwerer wiegen als die Interessen des Veranstalters. Die Behörde ist der Ansicht, dass der Schutz der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Güter, nämlich das Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, der Gesundheit und der Rechte und Freiheiten anderer, die Untersagung der beabsichtigten Versammlung notwendig macht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Vorstellung zu. Eine Vorstellung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei diesem Amte einzubringen.

Eine Vorstellung gegen den Bescheid ist nach Abschluss des daraufhin eingeleiteten Verfahrens mit EURO 14,30, jede Beilage mit EURO 3,90 pro Bogen, jedoch höchstens mit EURO 21,80 zu vergebühren.

Dazu wird eine gesonderte Aufforderung ergehen.

Das Rechtsmittel der Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, weshalb der gegenständliche Bescheid ab Zustellung vollstreckbar ist.

LVT-Journdienst

gez.: Mag. Gsandtner, Rat